

II-578 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI, Gesetzgebungsperiode

24.4.1967

236/A.B.

zu 203/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten S t r ö e r und Genossen,
betreffend verschiedene Manipulationen bei Agrarimporten.

-.--.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Ströer und Genossen vom 1. März d. J., Nr. 203/J, betreffend verschiedene Manipulationen bei Agrarimporten, beehre ich mich mitzuteilen, daß nach Fühlungnahme mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und nach unmittelbarer Aussprache mit dem in den Zeitungsartikeln genannten Dr. Führung zunächst festzustellen ist, daß Dr. Führung sich entschieden von den ihm in der Presse zugeschriebenen Behauptungen und Anschuldigungen distanziert und die Zeitungsartikel als unrichtig bezeichnet hat.

Das Bundesministerium für Finanzen hat dennoch, insbesondere wegen der erhobenen Anschuldigung, es sei bei derartigen Importen zu Bestechungen von Organen der Zollverwaltung gekommen, unverzüglich Berichte von allen Finanzlandesdirektionen eingeholt. Aus diesen Berichten ergibt sich keinerlei Bestätigung für die Stichhaltigkeit der Anschuldigungen.

Zu den übrigen, Belange der Zollverwaltung berührenden Presseausführungen ist zu bemerken:

Die Behauptung, dem österreichischen Staat würden durch Obst, das im Rahmen des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Italienischen Regierung über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino-Tiroler Etschland (Accordino) nach Österreich als Industrieobst eingeführt wird, jedoch zum Teil als "Tafelobst in den Konsum geht", jährliche Zolleinnahmen im Betrag von 1,2 Millionen Schilling entgehen, ist vor allem deshalb unrichtig, weil sowohl Industrieobst als auch Tafelobst unabhängig von Qualität und Preis der Importware zum gleichen Gewichtszollsatz verzollt werden. Dies gilt - sofern der Gesetzgeber für einen bestimmten Zeitraum nicht die Zollfreiheit vorgesehen hat - ohne Rücksicht auf das Herkunftsland, also auch für die im Rahmen des "Accordino" getätigten Einfuhren. Es kann daher weder von einem durch Zollvergehen verursachten Zollentgang noch von Strafen im Ausmaß von rund 12 Millionen Schilling, die die Importeure zu gewärtigen hätten, die Rede sein.

236/A.B.

- 2 -

zu 203/J

In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der Anmerkung 3 zum Kapitel 8 des Zollltarifes der Zoll für Obst zur Herstellung von Obstkonserven, Marmeladen, Fruchtmark, Fruchtsäften oder Getränken durch Obstverwertungs- oder getränkeerzeugende Betriebe vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Handel, Gewerbe und Industrie ermäßigt oder erlassen werden kann, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Auf Grund dieser Gesetzesstelle wurde unter Berücksichtigung des jeweiligen inländischen Ernteergebnisses in Einzelfällen die Zollfreiheit, jedoch nur für Industrieobst, gewährt; um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme derartiger zollfreier Einfuhren auszuschließen, müssen derartige Obstimporte lose geschüttet, sog. "rinfusa", verladen zur Einfuhr gelangen.

Die in den Zeitungsmeldungen erwähnte Verbringung von im Rahmen des "Accordino" eingeführten Obstes in andere österreichische Bundesländer als Tirol und Vorarlberg stellt kein Zollvergehen dar, welches von der Zollbehörde verfolgt werden kann. Soweit hiedurch gegen die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes verstoßen wird, ist zur Verfolgung die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft berufen.

Die ohne jede Konkretisierung erhobenen Anschuldigungen, Zollbeamte müßten, um eine beschleunigte Abfertigung solcher verderbgefährdeter Obstsendungen zu gewährleisten, mit Naturalien bestochen werden, entbehren jeglicher Grundlage. Es ist im Zollgesetz festgelegt und auch in der Praxis organisatorisch gewährleistet, daß in dringenden Fällen auch außerhalb der Amtsstunden Zollabfertigungen durchgeführt werden. Im Falle der Obsteinfuhren geschieht dies so, daß auf den Güterbahnhöfen der Großstädte jeden Tag zeitlich früh die Zollbeamten die Abfertigung der eingelangten Obstsendungen vornehmen.

-.-.-.-